

Hauptsatzung der Gemeinde Bennewitz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz am 05.02.2014 folgende Satzung (Beschluss 452/45/14) beschlossen:

- | | | |
|------|--|---|
| I. | Organe der Gemeinde | |
| | Paragraph 1 | Organe der Gemeinde |
| II. | Gemeinderat, Ältestenrat, Zeitweilige beratende Ausschüsse | |
| | Paragraph 2 | Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates |
| | Paragraph 3 | Zusammensetzung des Gemeinderates |
| | Paragraph 4 | Ältestenrat |
| | Paragraph 5 | Zeitweilige beratende Ausschüsse |
| III. | Bürgermeister, Stellvertreter, Beauftragte | |
| | Paragraph 6 | Rechtsstellung des Bürgermeisters |
| | Paragraph 7 | Zuständigkeiten des Bürgermeisters |
| | Paragraph 8 | Stellvertreter |
| | Paragraph 9 | Gleichstellungsbeauftragte/r |
| IV. | Schlussbestimmungen | |
| | Paragraph 10 | Inkrafttreten |

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat, Ältestenrat, Zeitweilige beratende Ausschüsse

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§§ 27 und 28 SächsGemO).

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Der Gemeinderat besteht aus 16 Gemeinderäten.

§ 4 Zeitweilige beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilig beratende nicht ständige (ad hoc) Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Angelegenheiten übergeben.
- (2) Die Sitzungen der zeitweilig beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Der Vorsitzende und das Aufgabenfeld eines zeitweilig beratenden Ausschusses werden durch den Gemeinderat bestimmt.
- (4) Die zeitweilig beratenden Ausschüsse müssen mit den jeweils zuständigen Ämtern der Gemeindeverwaltung eng zusammenarbeiten.
- (5) In diesen zeitweilig beratenden Ausschüssen können im Sinne Abs. 1 sachkundige Einwohner zur Beratung hinzugezogen werden (§ 44 SächsGemO).
- (6) Für bestimmte Themen können zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung

III. Bürgermeister, Stellvertreter, Beauftragte

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Er ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

§ 7 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL bis zu einem Betrag von 13.000,00 EUR im Einzelfall (Netto), und nach VOB bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall (Netto).
 - 2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bei Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von 7.000,00 EUR, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabwendbaren Ausgaben (z.B. Feuerwehreinsätze, Havarien usw.) bis zu einem Betrag von 7.000,00 EUR.

3. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und Höhergruppierungen soweit sie auf Tarifrecht beruhen und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD und der Gruppen 1 – 8a nach SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 €, im Einzelfall; die Einzel-Darstellung erfolgt in der Jahresrechnung;
6. Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 7.000,00 € und bis zu maximal 36 Monaten
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Niederschlagung) bis zu einem Betrag von 1.000,00 € die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht (Niederschlagung) bzw. der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen,

§ 8 Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters (§ 54 SächsGemO).

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Gemeinde Bennewitz bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
- die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für

seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(4) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Gemeinderat alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(5) Sollte eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, kann diese auch die Funktion der Frauenbeauftragten übernehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 15.09.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2013 außer Kraft.

Bennewitz, 05.02.2014

Laqua
Bürgermeister

Siegel

Zuletzt geändert am 13.01.2016